

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro – Drucksachen 14/2658, 14/2920, 14/3195 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. April 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 361a Abs. 2 Satz 3 und § 361b Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 361a Abs. 2 Satz 3 und in § 361b Abs. 2 Satz 1 jeweils der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„bei Büchern trägt der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung.“

Begründung

Im Falle des Widerrufs von Kundenbestellungen nach § 361a BGB bzw. der Inanspruchnahme des uneingeschränkten Rückgaberechts nach § 361b BGB beim Buchhändler sollen die Kosten der Rücksendung nicht von Gesetzes wegen, sondern nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung vom Buchhändler getragen werden müssen. Schon heute beträgt die Rücksendungsquote beim Buchhandel zwischen 5 und 10 %. Bei einer weiteren Belastung mit den Rücksendekosten wäre dies für den mittelständischen Buchhandel nicht verkraftbar.

